

A

Heiros-
register

Stadegint
Willis

1843

3151/80

Srefeld.

Willich

20

Postl Blatt
Sch

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Willich während
des Jahres tausend achthundert drei und vierzig bestimmte, und vierzig
Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Düsseldorf von Blatt
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Düsseldorf den 6 ten Dezember 1842.

Der Landgerichts-Präsident
Der Notar Herrmann
Schramm.

N^o 1 Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den fünften Januar
Morgens zweu Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marsell Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personen-Standes, der Matthias Jacob Hinzen
fünfundzwanzig - Jahre alt, geboren zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiweiber
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger
Sohn des Freiwebers Christian Hinzen
und der geborenen Gertrud Kampergs
wohnhaft zu Willich - Regierungs-Departement Düsseldorf, beiden

in vorerwähnter und erklärten zu
dieser Heirath ihren Einwilligung
und die Agnes Hassen drei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement

Düsseldorf Standes Freiweiber, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Freiwebers
Matthias Hassen und der
Freiweiberin Elisabeth Meyer beiden wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, in vorerwähnter
erklärten ihren Einwilligung zu
dieser Heirath.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am

viertzigsten und die
andere am fünfundzwanzigsten Januar des vorher erwähnten Jahres
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Gene Urkunden sind:

in der geborenen Urkunde und in der Freiweiberin Urkunde
fünften October des viertzigsten Jahres
in der fünfundzwanzigsten Januar.

Im Jahr 1840 den 2ten Februar
wurde in dem vorgenannten Ort
vertraulich und heimlich die
Ehe geschlossen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Matthias Jacob Hansen
und Agnes Hansen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Grimdmanns*
sechszehn und fünfzig Jahre alt, Standes *Privatmann*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Musikant* der neuen Ehegattin, des
Jonas Gerhards, *sechszehn und fünfzig* Jahre alt, Standes
Privatmann zu *Willich* wohnhaft, welcher
ein *Musikant* der neuen Ehegattin, des *Bernhard Secken*,
drei und fünfzig Jahre alt, Standes *Privatmann*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Musikant* der neuen Ehegattin und
des *Michael Secken*, *sechszig* Jahre alt,
Standes *Privatmann* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Musikant der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

F. C. ...
Matth. Hansen
Agnes Hansen
Heinrich Grimdmann
Jonas Gerhards
Bernhard Secken
Michael Secken

Matthias Hansen
Agnes Hansen
Heinrich Grimdmann
Jonas Gerhards
Bernhard Secken
Michael Secken

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei *Willich*

Kreis *Erfeld*

Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den

11ten *Januar*

Morgens zu *10* Uhr, erschienen vor mir *Wilhelm*
Marselle Bürgermeister von *Willich*

als Beamter des Personen-Standes, der *Johann. Mathias Dahler*

28 Jahre alt, geboren zu *Osterath*

Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Tagelöhner*

wohnhaft zu *Willich*

Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *27* jähriger

Sohn des *Tagelöhners* *Heinrich Dahler*

wohnhaft zu *Osterath*

und der *Tagelöhnerin* *Anna Gertrud Kauen*

wohnhaft zu *Osterath* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *27* jähriger

und die *Maria Agnes Dericks*

27 Jahre alt, geboren zu *Willich* Regierungs-Departement

Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *27* jährige Tochter des *Wohners*

Heinrich Dericks und der

Wohners *Agnes Darden* wohnhaft

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

und die *Maria Agnes Dericks*

27 Jahre alt, geboren zu *Willich* Regierungs-Departement

Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *27* jährige Tochter des *Wohners*

Heinrich Dericks und der

Wohners *Agnes Darden* wohnhaft

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von *Willich* — Statt gehabt haben, nämlich die erste am

11ten *Januar* und die andere am *12ten* *Januar*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, Ein Geburts-Attestat des *Heinrich* vom *11ten* *Januar* zu *Osterath*.
- 2, Ein Geburts-Attestat des *Mathias* vom *11ten* *Januar* zu *Osterath*.
- 3, Ein Geburts-Attestat des *Heinrich* vom *11ten* *Januar* zu *Osterath*.
- 4, Ein Geburts-Attestat des *Mathias* vom *11ten* *Januar* zu *Osterath*.
- 5, Ein Geburts-Attestat des *Heinrich* vom *11ten* *Januar* zu *Osterath*.
- 6, Ein Geburts-Attestat des *Mathias* vom *11ten* *Januar* zu *Osterath*.

N^o 3.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den finf und zwanzigsten Januar, Neun und sieben Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich,

als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Bersch, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyfähriger Sohn des Johann Heinrich Bersch

und der Maria Margaretha Maeren wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Erbknechtin,

untern Leide von uns und mir an dem zu diesem Gericht für eine freiwillige Erklärung, und die Anna Christina Bockels, vier und

zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknechtin, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyfährige Tochter des Erbknechts

Peter Jacob Bockels und der Elisabeth Maeren wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Erbknechtin untern Leide von uns und mir an dem zu diesem Gericht für eine freiwillige

Erklärung

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am funf und zwanzigsten und die andere am zwey und zwanzigsten Leufenden Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Zu dem fünfzigsten Leufenden Monats, den funf und zwanzigsten Leufenden Monats, den zwey und zwanzigsten Leufenden Monats, den funf und zwanzigsten Leufenden Monats, den zwey und zwanzigsten Leufenden Monats.

3) Die Braut und Brautjungfer
 haben sich einmüthig vereinigt,
 sich dem Brautigam zu verbinden,
 und sich ihm zu verbinden;
 —————

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
 Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich
 Bensch und Anna Christina Boeckel,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Grefrath,
 fünf und vierzig Jahre alt, Standes Erbknecht,
 zu Willel wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatt., des
 Benedikt Bayer, acht und vierzig Jahre alt, Standes
Gesetzrath zu Willel wohnhaft, welcher
 ein Lehrer der neuen Ehegatt., des Gerhard Mühl,
 vierzig Jahre alt, Standes Erbknecht
 zu Willel wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatt. und
 des Arnold Duffer, fünf und fünfzig Jahre alt,
 Standes Gesetzrath, zu Willel wohnhaft, welcher ein
Lehrer der neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Expositanten
 unterschrieben, wie oben die Urkunde zu
 sehen ist, welche nicht anders öffentlich
 zu lesen ist.

Johann Heinrich Lenz

Anna Christina Boeckel

Heinrich Bensch

Heinrich Grefrath

Benedikt Bayer

Gesetzrath

Gesetzrath

Gesetzrath

Marius

Dürgermeisterei Willich Kreis Erfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den fünfundzwanzigsten Februar Monat 1844 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marseille Bürgermeister von Willich,

als Beamter des Personen-Standes, der Hubert Pannenbecker dreißig Jahre alt, geboren zu Büttgen Düsseldorf, Standes Ackerer wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf sechszig jähriger Sohn des Ackerers Johann Pannenbecker und der Ackerin Anna Margaretha Küller, beiden wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf,

um Heirath zu verwilligen und die Katharina Elisabeth Brocker sechszig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Ackerin wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf groß jährige Tochter des Wollbauers Johann Peter Brocker und der Wollbauers Elisabeth Köhnen beiden zuletzt wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Büttgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwölften und die andere am neunzehnten des Monats Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die Geburts-Urkunde des Hubert Pannenbecker vom 13ten Januar 1814 in Büttgen.
- 2. Die Geburts-Urkunde der Katharina Elisabeth Brocker vom 13ten Januar 1814 in Willich.
- 3. Die Heiraths-Urkunde der Anna Margaretha Küller vom 13ten Januar 1814 in Willich.
- 4. Die Heiraths-Urkunde der Elisabeth Köhnen vom 13ten Januar 1814 in Willich.

N^o 5

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich

Kreis Refela

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den zweizehnten April Morgens zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Bürgermeister von Willich als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Hansen, zweizehnen Jahre alt, geboren zu Gustorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd. Hofmann wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehnen jähriger Sohn des verstorbenen Magd. Hofmanns Johann Hansen und der verstorbenen Magd. Hofmannin Margaretha Brings beide zuletzt wohnhaft zu Gustorf. Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Anna Maria Chapin, zweizehnen Jahre alt, geboren zu Mülchrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd. Hofmannin, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehnen jährige Tochter des verstorbenen Magd. Hofmanns Wilhelm Chapin zuletzt wohnhaft in Frankfurt und der Magd. Hofmannin Agnes Ecker wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf. Lutzward verstorbenen Magd. Hofmanns und verstorbenen Magd. Hofmannin Agnes Ecker zuletzt wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten April Morgens zwei Uhr und die andere am zweizehnten April Morgens zwei Uhr - daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die Geburts-Urkunde des Verheiratheten Johann Heinrich Hansen geboren zweizehnen Jahre alt geboren zu Gustorf Regierungs-Departement Düsseldorf.
- 2. Die Heirath-Urkunde des Verheiratheten Johann Heinrich Hansen geboren zweizehnen Jahre alt geboren zu Gustorf Regierungs-Departement Düsseldorf.
- 3. Die Heirath-Urkunde der Verheiratheten Anna Maria Chapin geboren zweizehnen Jahre alt geboren zu Mülchrath Regierungs-Departement Düsseldorf.

H, den Königl. Landrath des Großherzogthums Baden, die v. d. Rheinl. Provinz,
 mit der Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 sind, die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 5, die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 6, die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 7, die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 8, die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 9, die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 10, die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen

zu bezeugen, dass die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen
 die v. d. Rheinl. Provinz, nach Westphalen und zu Gießen

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
 Namen des Gesetzes, daß: *Johann Heinrich Hansen*
 und *Anna Maria Chapin* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias*
Schreiner, 31 Jahre alt, Standes *Leutnant*
 zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *Leutnant* der neuen Ehegattin, des
Benedict Bayertz, 31 Jahre alt, Standes
Militär zu *Wüllich* wohnhaft, welcher
 ein *Leutnant* der neuen Ehegattin, des *Heinrich Joseph Hansen*
31 Jahre alt, Standes *Leutnant*
 zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein *Leutnant* der neuen Ehegattin und
 des *Johann Peter Mirkel, 31 Jahre alt,*
Standes, Leutnant zu *Wüllich* wohnhaft, welcher ein
Leutnant der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben persönlich *Leutnant*
Leutnant *Leutnant*
Leutnant *Leutnant*
Leutnant *Leutnant*
Leutnant *Leutnant*
 zu sein.

Matth. Schreiner
Benedict Bayertz
Heinrich Joseph Hansen
Joh. P. Mirkel
 Marsau,

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den zwölften August
Marsaille Uhr erschienen vor mir Wilhelm
 Bürgermeister von Willich,
 als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Pefeler
zweyzig Jahre alt, geboren zu St. Tönis
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Handlungs
 wohnhaft zu St. Tönis Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger
 Sohn des Johann Pefeler
 und der Gertel Scherphausen
 wohnhaft zu St. Tönis Regierungs-Departement Düsseldorf; letzteren
 in ihrem Freiwilligen Vertrauen und Erkenntnis zu ihrem Freiwilligen
 und die Anna Margaritha Tillmanns, zwei und
zweyzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Handlungs, wohnhaft zu Willich
 Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Johann
Andreas Tillmanns und der
Anna Christina Fischer, wohnhaft
 zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; letzteren
 in ihrem Freiwilligen Vertrauen und Erkenntnis zu ihrem Freiwilligen

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und St. Tönis Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten Monat July und die andere am zweiten Monat August daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Die Ehevertrags Urkunde zu Willich am zweiten Monat July;
 2. Die Heiraths Urkunde zu Willich am zweiten Monat August;
 3. Die Heiraths Urkunde zu St. Tönis;

3. Ein gültiges Probande zur Eheschließung
ausgeführt und unterschrieben
und unterschrieben.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
Namen des Gesetzes, daß:

Carl Joseph Wankum und
Anna Margaretha Elisabeth Schmitt

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Heinrich Neuen-
bürges, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Lehmann
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Conrad Platters, fünfzig Jahre alt, Standes
Lehmann zu Willrich wohnhaft, welcher
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Carl Reutschesters,
fünfzig Jahre alt, Standes
Lehmann zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
des Peter Joseph Carten, fünfzig Jahre alt,
Standes Lehmann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Anwesende
unterschiedlich, was hier oben steht, zu
Evidenz und zur Evidenz, was hier oben steht
auf dem oben genannten zu sein.

Carl Neuenbürg
Heinrich Neuenbürg
Lehmann

Conrad Platter

Carl Reutschester

Peter Joseph Carten

Marsden.

N^o 9

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich

Kreis Urfeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den zwanzigsten

Protektor Morryant Uhr erschienen vor mir Heinrich Joseph Schmitz
Lehrer und Bürgermeister im Ort Willich der Bürgermeister von Willich delegirt

als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Kloeters

fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kleinenbroich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Akron

wohnhaft zu Kleinenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger

Sohn des verlebten Akron Johann Peter Kloeters

und der Johanna Schrook Akron

wohnhaft zu Kleinenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf, Leibknecht

und ihre Eltern zu Willich

und ihre Eltern zu Willich

und die Maria Christina Diepes, Leibknecht

zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich - Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Akron, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Akron

Johann Diepes und der

Akron Anna Sophia Kühren Leibknecht wohnhaft

zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Leibknecht

und ihre Eltern zu Willich

und ihre Eltern zu Willich

und ihre Eltern zu Willich

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Kleinenbroich Statt gehabt haben, nämlich die erste am Drittten und die andere am zukunft laufenden Monat September daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Leibknecht

1. Ein Heiraths-Urkunde des Leibesknecht
von Willich und zwanzigsten Januar achtzehnhundert
und zwanzigsten in Kleinenbroich
2. Ein Heiraths-Urkunde des Leibesknecht
von Willich und zwanzigsten Januar achtzehnhundert
und zwanzigsten in Willich

14
Publiche Heirath Registrirung.

In der Publichen Urkunde der Landt- und
genuehlich verheirathet zu sein und
einbringen zu sein.

Der Proclamatoren schein des Profanen
Stadts Curaten zu Kleinenbroich

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich Kloeters,
und Maria Christina Diepes

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Kühnen,
zwei und siebenzig Jahre alt, Standes Ackerer
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegattin, des
Herrmann Ruckes, drei und fünfzig Jahre alt, Standes
Ackerer zu Kleinenbroich wohnhaft, welcher
ein Mutter der neuen Ehegattin, des Heinrich Diepes,
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Widmann
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Mutter der neuen Ehegattin und
des Joseph Voofs, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Polizist, zu Wüllich wohnhaft, welcher ein
Akademiker der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Compromittirte
mit einander an dem Ort der Mutter des
Landt- und genuehlich verheirathet zu sein und
einbringen zu sein.

Christoph Dreyer
Joseph Voofs

Heinrich Kloeters
Christoph Dreyer
Joseph Voofs
Germann Ruckes
H. D. Voofs

Marschen

N^o 10

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den zwey und zwanzigsten
Septembar Nachmittags zwei Uhr erschienen vor mir Wilhelm
Marseille Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personen-Standes, der Heinrich Greverath zwey und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Bedburdyck

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Nisrin
wohnhaft zu Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger
Sohn des Johann Franz Manz Wilhelm Greverath
und der Johanna Blasius Karia Catharina Botten beide
wohnhaft zu Aldenhoven Regierungs-Departement Düsseldorf, beide

unverheiratet sind ihren freiwilligen zu
dieser Ehe verklären

und die Catharina Margaretha Josepha Sartorius,
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf Standes Einweyler, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verlebten
Johann Lorenz Sartorius und der
Johanna Blasius Catharina Kamachers wohnhaft

zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet
unverheiratet sind verklären zu dieser
Ehe ihren freiwilligen

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich und Crefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwey und zwanzigsten Septembar zu Crefeld und am zwey und zwanzigsten Septembar zu Bedburdyck und die
andere am zwey und zwanzigsten Septembar zu Crefeld und am zwey und zwanzigsten Septembar zu Bedburdyck
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die Geburts-Urkunde des Heinrich Greverath zwey und zwanzigsten Septembar zu Bedburdyck.
- 2. Die Geburts-Urkunde der Catharina Margaretha Josepha Sartorius zwei und zwanzigsten Septembar zu Willich.
- 3. Die Heiraths-Urkunde des verlebten Johann Lorenz Sartorius und der verlebten Johanna Blasius Catharina Kamachers zwei und zwanzigsten Septembar zu Willich.

Heinrich
Greverath
C. Berome

St. Joh. Bötter
Alexandra Zander
Marseille

4. Das Proclamationsgesetz des Königs
zu Weimar zu Erfeld

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Heinrich Greverath und
Catharina Margaretha Josepha Sartorius

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Derome,
drei und vierzig Jahre alt, Standes Beamter
zu Weimar wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des
Peter Heinrich Röttges, fünf und vierzig Jahre alt, Standes
Beamter zu Weimar wohnhaft, welcher
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Groß, zwei
und fünfzig Jahre alt, Standes Beamter
zu Weimar wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
des Alexander Landes, fünf und vierzig Jahre alt,
Standes Goldschmied zu Weimar wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Verlesung

Die vorgenannten Bekannten erklären öffentlich, daß sie
einander ein Kind männlichen Geschlechts
zugekauft haben, welches in dem fünfzigsten
Geburtsregister der Stadt Weimar eingetragen ist
und dessen Geburtsort, Weimar, den fünf und
fünfzigsten, unter dem Namen Wilhelm Greverath
eingetragen ist und welches Kind sie für
ihre selbstige und legitime Kinder anerkennen und
anerkennen wollen.

Die vorgenannten Bekannten erklären öffentlich
weiterhin, daß sie die vorgenannten Ehegatten
darüber in Kenntniß gesetzt haben, daß die vorgenannten
Bekannten die vorgenannten Ehegatten in Weimar
das Wohnort der vorgenannten Ehegatten, Weimar, zugekauft.

Heinrich Greverath
C Derome

P. H. Röttges
Alexander Landes
Marsilius

Bürgermeisterei Willich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den finfzehn October, Morgens
neun Uhr erschienen vor mir Wilhelm

Marseille Bürgermeister von Willich,

als Beamter des Personen-Standes, der Johann Joseph Priester,
sechszwanzig Jahre alt, geboren zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magnusfremd

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger

Sohn des Magnusfremd Peter Joseph Priester Frankenfort

und der verlebten Maria Christina Brockers

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Anton

Magnusfremd und erklärte zu dieser Ein-

trath ihre Einwilligung

und die Maria Gertrud Meurers, zweizehn

Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Altknecht, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehn jährige Tochter des Anton

Ernst Meurers und der

Altknecht Maria Cäcilia Brockers, beide wohnhaft

zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, beide mann-

mann und erklärte zu dieser Ein-

trath ihre Einwilligung

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in

Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am

neun und zweizehn igsten September und die

andere am zweizehn October des selben

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß

mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung

zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir

überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das

sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburtsurkunde des Ernting

von Frankenfort am zweizehn igsten September

des Jahrs 1847 im 19 ten Blatte

2. Maria Christina Brockers geborene von Frankenfort am zweizehn igsten October des Jahrs 1847 im 19 ten Blatte

H. Gestorben Nr. 60, 19877 Jhr.

H. Gestorben Nr. 92, 19885 Jhr.

In fünfzigem Magistrate
4, die Geburtsurkunde der Leuit nach dritten November
vertrauensvoll zu setzen.

5, die Heirathskunde der Mutter der Braut nach zwanzigstem
October vertrauensvoll gesetzt und dreißig.

In Betracht des Todes der Großväter des Bräutigams
sowie mütterlicher und väterlicher Seite, und
darüber nachher kommt hier zu setzen die
richtige Nachforschung ob, nicht zu misshandeln, was die Eltern
zu letzt gemacht haben und was die gestorbenen Eltern, wobei
in ihre Tugenden auch zugleich in Klärten das Ge-
schlecht zu setzen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
Namen des Gesetzes, daß:

Jacob Hubert Koperka und
Maria Catharina Priester.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Leonhard Joseph
Waltz, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Goldarbeiter
zu Willich wohnhaft, welcher ein Lehrenter de neuen Ehegattin, des
Joseph Priester, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Magulffmeister zu Willich wohnhaft, welcher
ein Bruder de neuen Ehegattin, des Johann Schäfer, vierzig
Jahre alt, Standes Magulffmeister
zu Linn wohnhaft, welcher ein Lehrenter de neuen Ehegattin und
des Johann Totten, fünf und dreißig Jahre alt,
Standes Magulffmeister, zu Meerssen wohnhaft, welcher ein
Lehrenter de neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtlich Ehemänner
unterscriben.

Jacob Koperka
Winnor Catharina Priester
Leonard Joseph Waltz
Joseph Priester
Johann Schäfer
Johann Totten
Meerssen

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willeich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den 10ten Oktober, Abends zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willeich, als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Schläfer, zwey und dreißig Jahre alt, geboren zu Schiefbaln Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Müller wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und dreißig jähriger Sohn des verstorbenen Herrmann Schläfer, Augelohners und der verstorbenen Sibilla Margaretha Raspe, Augelohners, wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Anna Sophia Prosch, Wittwe von Johann Theodor Prosch, zwey und dreißig Jahre alt, geboren zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erben wie, wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und dreißig jährige Tochter des Johann Prosch, Augelohners und der

Catharina Elisabeth Kreuter, Augelohners wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf. Alle vier Zeugen haben ihre Freiwilligkeit;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am 10ten Oktober und die andere am 11ten Oktober Abends zwey und dreißig Uhr daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: zwey und dreißig.

- 1) das öffentliche Verbot am 10ten Oktober Abends zwey und dreißig Uhr in der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben;
- 2) das öffentliche Verbot am 11ten Oktober Abends zwey und dreißig Uhr in der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben;
- 3) das öffentliche Verbot am 10ten Oktober Abends zwey und dreißig Uhr in der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben;
- 4) das öffentliche Verbot am 11ten Oktober Abends zwey und dreißig Uhr in der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben;

- 5, der Brautpfeifer des Gaus mit dem mit demselben Rechte, wenn
 ein gesetzlicher Brautpfeifer zu dem Brautpfeifer, d. h. d. h.
 - 6, der Brautpfeifer des Gaus mit dem mit demselben Rechte, wenn man
 den gesetzlichsten Meier nicht gefunden hat und falls, nach dem Recht;
 - 7, der Brautpfeifer des Gaus mit dem mit demselben Rechte, wenn
 fünf oder sechs gesetzlichste Februar nicht gefunden werden können, d. h. d. h.
- In dem fünfzigsten Bezirk von
- 8, die Galantbräutigam des Landes von dem gesetzlichsten April
 nicht gefunden werden und d. h. d. h.
 - 9, ein Brautpfeifer - Brautpfeifer des Gaus mit dem mit demselben Rechte, wenn
 keinen Brautpfeifer nicht gefunden werden kann und d. h. d. h.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
 Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Schläfer
und Anna Sophia Prosch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Mönch,
 zum fünfzigsten Jahre alt, Standes Brautpfeifer
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Brautpfeifer des neuen Ehegatten, des
Matthias Steves, zum fünfzigsten Jahre alt, Standes
Brautpfeifer zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Brautpfeifer des neuen Ehegatten, des Johann Matthias
Prosch, zum fünfzigsten Jahre alt, Standes Brautpfeifer
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Brautpfeifer des neuen Ehegatten und
 des Heinrich Joseph Nauen, zum fünfzigsten Jahre alt,
 Standes Brautpfeifer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Brautpfeifer des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten Brautpfeifer
 unterschrieben, und dass sie gelesen und davon
 wissen und wissen lassen, dass die vorbenannten
 Brautpfeifer einmüthig zu sein.

Heinrich Prosch
von Heinrich Prosch
Katholischer Pfarrer
zu Willrich
Heinrich Joseph Nauen

Marzellen

N^o 14

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich

Kreis Irrefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den zwey und zwanzigsten October
Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marschall Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personen-Standes, der Johann David Fischer
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger

Sohn des Tagelöhners Wilhelm Fischer
und der Tagelöhnerin Maria Barbara Holzapfel

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, beide
in ihrem Einwilligung

und die Anna Margaretha Heyer, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Meersen Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Irrefeld
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des unverlebten

Tagelöhners Peter Heinrich Heyer und der

unverlebten Tagelöhnerin Anna Margaretha Pierkes beide wohnhaft
zu Irrefeld Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Irrefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am zwey und zwanzigsten October dieses Jahres.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. die Geburts-Urkunde des Johann David Fischer vom zwey und zwanzigsten März zwey und zwanzigsten Jahres.
2. die Geburts-Urkunde der Anna Margaretha Heyer vom zwey und zwanzigsten July zwey und zwanzigsten Jahres.
3. die Heirath-Urkunde des Peter Heinrich Heyer und Anna Margaretha Pierkes vom zwey und zwanzigsten April zwey und zwanzigsten Jahres.
4. die Heirath-Urkunde des Wilhelm Fischer und Anna Margaretha Pierkes vom zwey und zwanzigsten April zwey und zwanzigsten Jahres.

5, der Hochwürdigem des Großvaters dem Leinwandmaler mit dem Namen
Jacob Peter von fünf und zwanzig Jahren feilich verheiratet
zu sein.

6, der Hochwürdigem des Großvaters dem Leinwandmaler mit dem Namen
Elisabeth Kraulen von fünf und zwanzig Jahren (Nirase)
verheiratet zu sein.

7, der Hochwürdigem des Großvaters dem Leinwandmaler mit dem Namen
Joos Gastes vel Heyer, von vierzig Jahren feilich verheiratet zu sein.

8, der Hochwürdigem des Großvaters dem Leinwandmaler mit dem Namen
Anna Catharina Kompech von vierzig Jahren feilich verheiratet zu sein.

9, der Proclamationen seiner des Großvaters dem Leinwandmaler Geseft

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann David Fischer und Anna Margaretha Heyer

hierdurch mit einander geseftlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des August Meitschuster,
Jahre alt, Standes Kind

zu Willich wohnhaft, welcher ein Lakonant der neuen Ehegattin, des
Conrad Kauffels, von vierzig Jahren alt, Standes
Refusor zu Willich wohnhaft, welcher

ein Lakonant der neuen Ehegattin, des Sebastian Hüsches,
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Refusor

zu Willich wohnhaft, welcher ein Lakonant der neuen Ehegattin und
des Peter Wilhelm Wimmer, von vierzig Jahren alt,
Standes Refusor, zu Willich wohnhaft, welcher ein

Lakonant der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben persönlich Comparsanten
unterzeichnet und unterschrieben die Leinwandmaler
des Leinwandmaler und dem jungen Hüsches

malen und Klängen unterschrieben und unterschrieben zu
sein. David Fischer

August Meitschuster

Peter Wilhelm Wimmer

Marschen

Handwritten notes in the left margin, including names like 'Fischer', 'Kauffels', and 'Hüsches'.

5) die Brautleute sind zu groß nicht zu unterschätzen durch
seinem rechtlichen Betrage nicht gesunken und haben sich
gütlich begeben.

6) die Eltern des Bräutigams sind bereit zu sein in und zu sein
zugunsten der Braut rechtsgültig und gesetzlich, zu thun.
7) die Eltern der Braut sind bereit zu sein in und zu sein
zugunsten des Bräutigams.

Die Eltern des Bräutigams sind bereit zu sein in und zu sein
zugunsten der Braut rechtsgültig und gesetzlich, zu thun.
Die Eltern der Braut sind bereit zu sein in und zu sein
zugunsten des Bräutigams.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Gervers mit
Maria Sibilla Hecker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jonas Goebels,
sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Landwirth
zu Schneebühl wohnhaft, welcher ein Briefwart des neuen Ehegatten, des
Johann Peter Wallrath, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes
Landwirth zu Willrich wohnhaft, welcher
ein Lakonant des neuen Ehegatten, des Theodor Wallrath,
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Landwirth
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lakonant des neuen Ehegatten und
des Michael Winnikes, zwei und fünfzig Jahre alt,
Standes Landwirth, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Lakonant des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung solche Urkunde empfangen
und angenommen, und das Bräutigam
und die Braut haben den Bräutigam
Jonas Goebels und den Bräutigam
Michael Winnikes zu sein.

Johann Peter Wallrath
Theodor Wallrath
Mich. Winnike
Maria

5. Der Hochzeitsfeier der Großherzogin Luise Auguste mit dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin und Grenzmark zu Ratzeburg zu Danneberg.

6. Der Hochzeitsfeier des Großherzogs des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin mit der Großherzogin Luise Auguste zu Danneberg.

7. Der Hochzeitsfeier des Großherzogs des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin mit der Großherzogin Luise Auguste zu Danneberg.

8. Der Hochzeitsfeier des Großherzogs des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin mit der Großherzogin Luise Auguste zu Danneberg.

9. Der Hochzeitsfeier des Großherzogs des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin mit der Großherzogin Luise Auguste zu Danneberg.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Mathias Thonneit
und Maria Gertrud Sophia Langenfelds.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Mathias Wellers, 70 und 71 Jahre alt, Standes _____ zu Willich wohnhaft, welcher ein _____ der neuen Ehegatten, des Blasius Wellers, 70 und 71 Jahre alt, Standes _____ zu Willich wohnhaft, welcher ein _____ der neuen Ehegatten, des Arnold Duffers, 70 und 71 Jahre alt, Standes _____ zu Willich wohnhaft, welcher ein _____ der neuen Ehegatten und des Gerhard Müsch, 70 und 71 Jahre alt, Standes _____ zu Willich wohnhaft, welcher ein _____ der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Ehegatten unterschrieben und sich dem Inhalt dieser Urkunde zu Gemine zu sein. Johann Mathias Thonneit

Maria Gertrud Sophia Langenfelds

Peter Mathias Wellers P. Langenfelds

Arnold Duffer

Gerhard Müsch

Marsfeld

Hierdurch habe ich die Brautleute der Mutter der Braut von
ihrem Stande zu verheirathen bezeugen und versichern.
dass sie einmüthig einverstanden
sind die Heirath zu vollziehen die Person
Katholik zu sein zu Schiffsbahn

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
Namen des Gesetzes, daß: *Heinrich Jacob Ackers* und
Anna Gertrud Kellers.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Ignaz Ackers*,
sechszig Jahre alt, Standes *Akron*,
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Onkel* der neuen Ehegattin, des
Carl Wilhelm Pieper, *sechszig* Jahre alt, Standes
Willich wohnhaft, welcher
ein *Onkel* der neuen Ehegattin, des *Michael Winnikes*
zwei und sechszig Jahre alt, Standes *Akron*,
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Onkel* der neuen Ehegattin und
des *Joseph Winnikes*, *fünf und zwanzig* Jahre alt,
Standes *Akron*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Onkel der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Compromittirte
dieses unterschrieben.

Heinrich Jacob Ackers
Anna Gertrud Kellers

Johann Gottfried Kießler

Joseph Ackers

Ignaz Ackers

Carl Pieper

Mansfeld

Mich Winnikes

Joseph Winnikes

3. Der Geburtsort der Braut vom Geburtsort
 der Braut nicht zu weit entfernt zu sein.
 4. Der Geburtsort der Braut vom Geburtsort der
 Braut nicht zu weit entfernt zu sein.
 5. Der Geburtsort der Braut vom Geburtsort der
 Braut nicht zu weit entfernt zu sein.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
 Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Heinrich Weis und
 Maria Clara Sturm*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Arnold Eisen*,
 zehni und siebenzig Jahre alt, Standes *Reisender*
 zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatten, des
Franz Joseph Sturm fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Arbeiter zu *Willech* wohnhaft, welcher
 ein *Lehrer* der neuen Ehegatten, des *Heinrich Christian*
Bücker fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Arbeiter*
 zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatten und
 des *Mathias Lerbers* fünf und zwanzig Jahre alt,
 Standes *Reisender*, zu *Willech* wohnhaft, welcher ein
Lehrer der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorgenannte *Arnold Eisen*
 und *Heinrich Christian Bücker* als *Reisender* und *Arbeiter*
 die Urkunde gelesen und dieselbe als richtig und
 richtig erklärt.

Johann Heinrich Weis

Franz Joseph Sturm

Heinrich Christian Bücker
Mathias Lerber

Marsalle

N^o 20

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich

Kreis Erfeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den zweyten November
Monats zwey Uhr erschienen vor mir Wilhelm
Marseille Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Peter Theissen
Irri und Irrißig. Jahre alt, geboren zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger
Sohn des Tagelöhners Peter Theissen
und der Tagelöhnerin Maria Sibilla Reves beide
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, ver-
traut und verklart zu dieser Heirath
ihre Einwilligung.

und die Maria Mechtildis Küsters, Wittwe von Johann Lesmann
fünf und Irrißig Jahre alt, geboren zu Esinghausen Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Tagelöhnerin, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Tagelöhners
Peter Anton Küsters und der
Tagelöhnerin Maria Catharina Krauhansen wohnhaft
zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf, beide ver-
traut und verklart zu dieser Heirath
ihre Einwilligung.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten November Oktober und die andere am fünften November Esinghausen daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Der Geburtsschein des Irrißig vom zweyten November Esinghausen Regierungs-Departement Düsseldorf.
2. Der Geburtsschein der Irrißig vom Irrißig Esinghausen Regierungs-Departement Düsseldorf.
3. Der Heirathschein des Theissen Esinghausen Regierungs-Departement Düsseldorf vom Irrißig Esinghausen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Peter Theisen
und Maria Mechtildis Küsters

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Elspösch
ein und zwanzig Jahre alt, Standes *Küster*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Siegfried Malakorn, ein und zwanzig Jahre alt, Standes
Tagelöhner zu *Willich* wohnhaft, welcher
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Holter, ein
und zwanzig Jahre alt, Standes *Küster*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
des Franz Theisen, ein und fünfzig Jahre alt,
Standes *Porzellanmacher* —, zu *Wesinghausen* wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtlich Comparsanten
unterschieden und für sich erklärt, daß
ihnen das Vorstehende verbindlich und
darin kein Widerspruch beibringen
wird.

Johann Elspösch

Anton Malakorn

Johann Holter

Franz Theisen

Joh. Holter

Georg Mechtildis

Marsellu

5. Der Brautpater des Großvaters der Braut, nämlich
 Pater, vom vier und zwanzigsten Januar siebenzehnhundert
 drei und vierzig. zu Walden.
6. Der Brautpater vom Herrn Großvater, nämlich Pater
 vom fünfzehnten Monat des Jahres der französischen
 Republik, zu Dießen.
7. Der Brautpater vom Herrn Großvater, nämlich Pater
 vom vier und zwanzigsten Oktober einundzwanzig
 Jahres der französischen Republik. fünfzig.
8. Der Brautpater des Großvaters der Braut, nämlich Pater
 vom fünf und zwanzigsten Februar sieben
 und vierzig. fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
 Namen des Gesetzes, daß:

*Peter Jacob Toups und
 Maria Gertrud Fickes.*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Betten,*
Sein und Seiner Jahre alt, Standes *Akronmann*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Maler* der neuen Ehegattin, des
Adam Fickes, *seben und zwanzig* Jahre alt, Standes
Akron zu *Willich* wohnhaft, welcher
 ein *Leinwand* der neuen Ehegattin, des *Jacob Koenen,* *zwei*
und siebenzig Jahre alt, Standes *Akronmann*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lekantur* der neuen Ehegattin und
 des *Johann Diepes,* *fünf und siebenzig* Jahre alt,
 Standes *Akron*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Leinwand der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Capitulanten
 unterschrieben, und sind dem Brautpater,
 dem *Mittler* daselbst und dem *Jury* mit
Koenen und *Klein* *Walden* in
 Gegenwart zu *Walden.*

W. J. Betten
Johann Dietrich Neys
Milchmann Grotten
Adam Fickes
Johann Diepes
Koenen

N^o 22

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den viertzigsten November
Monsat Marselle Uhr erschienen vor mir Wilhelm
Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Demges,
fünfundzwanzig Jahre alt, geboren zu Strath
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Akron
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger

Sohn des Faylöfens Johann Demges
und der Faylöfennin Elisabeth Lippen
wohnhaft zu Strath Regierungs-Departement Düsseldorf, beide

ihnen ihre freiwilligen
ihre freiwilligen erklären

und die Maria Elisabeth Hinzen, nun und
dreißig Jahre alt, geboren zu Pfinsbafu Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Einweyde, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Akron
Hubert Hinzen und der
Akronin Katharina Lesmanns wohnhaft

zu Pfinsbafu Regierungs-Departement Düsseldorf, beide
ihnen ihre freiwilligen erklären.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften und die andere am zwölften Laufenden Monats November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Johann Heinrich Demges vom viertzigsten November 1843 und die Registrierung zu Strath.
2. Die Geburts-Urkunde der Maria Elisabeth Hinzen vom dreißigsten November 1843 und die Registrierung zu Pfinsbafu.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich Demges
und Maria Elisabeth Hinzen,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Buscher,
siebenundzwanzig Jahre alt, Standes Ackermann
zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des
Engelbert Classen, siebenunddreißig Jahre alt, Standes
Fayblinder zu Willich wohnhaft, welcher
ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Joseph Classen, neun
und dreißig Jahre alt, Standes Faylöfner
zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und
des Jacob Demges, siebenunddreißig Jahre alt,
Standes Faylöfner zu Willich wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Coujaganten
und mit ihnen wohnende, dem Brautigam,
und Braut das selbe, der Meinung der Coujaganten
und dem zu dem Demges, welche in Klärten
sich befinden, zu versichern zu sein.

Maria Elisabeth Hinzen

Heinrich Buscher

Engelbert Classen

Joseph Classen

Maria Elisabeth

Hinzen

N^o 23

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich

Kreis Erfeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den achtzehnten November
Monats zuletzt — Ihr erschienen vor mir Wilhelm
Marseille — Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Bierkamps
Imi und Danis im — Jahre alt, geboren zu Haarst
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kunst
wohnhaft zu Willich — Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger
Sohn des unbekannt Georg Werner Bierkamps
und der unbekannt Georg Elisabeth Heinen, beide zu
wohnhaft zu Haarst — Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Gertrud Amalia Planker, zwei und
vierzig — Jahre alt, geboren zu Willich — Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Magd. — , wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des unbekannt Georg
Georg Heinrich Planker — und der
unbekannt Georg Maria Sibilla Klompen beide wohnhaft
zu Willich — Regierungs-Departement Düsseldorf,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich — Statt gehabt haben, nämlich die erste am
funfzehn — und die
andere am zweiften November zuletzt
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. aus Haarst zu Haarst.

1. aus Haarst zu Haarst am achtzehnten November zuletzt im Monat zuletzt.
2. aus Haarst zu Haarst am achtzehnten November zuletzt im Monat zuletzt.
3. aus Haarst zu Haarst am achtzehnten November zuletzt im Monat zuletzt.
4. aus Haarst zu Haarst am achtzehnten November zuletzt im Monat zuletzt.
5. aus Haarst zu Haarst am achtzehnten November zuletzt im Monat zuletzt.

N^o 24

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Wüllich

Kreis Erfeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den vißzigssten Kommunen
Manyns zwölft — Uhr erschienen vor mir Wilhelm
Marseille ————— Bürgermeister von Wüllich

als Beamter des Personen-Standes, der Easpar Pascher, nun und
Iruißig ————— Jahre alt, geboren zu Grimlinghausen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aknonn

wohnhaft zu Grimlinghausen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger
Sohn des Johann Pascher Aknonn wohnhaft zu Grimlinghausen
und der wohlbliebten Gertrud Leven Aknonn zu Lohf
wohnhaft zu Grimlinghausen Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Friederica Gertrud Hahn, sieben und
zwanzig ————— Jahre alt, geboren zu Berrath Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Aknonn, wohnhaft zu Wüllich
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Aknonn

Gottfried Hahn, nun und ————— und der
wohlbliebten Aknonn Anna Gertrud Wentler zu Lohf wohnhaft
zu Berrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Lehrerin
wurde ausgesprochen und erklärt zu dieser
Heirat seiner Freiwilligkeit.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wüllich und Grimlinghausen Statt gehabt haben, nämlich die erste am nun und zwanzigsten October ————— und die andere am fünften Kommunen dieses Jahres ————— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Heirat als Aknonn des Lehrers und von zwanzig und zwanzigsten August und vißzigssten und zwölft zu Grimlinghausen.
2. die notarielle Freiwilligkeit des Vertrags des Lehrers und von vißzigssten und zwanzigsten November und zwanzigsten zu Grim.
3. die notarielle Freiwilligkeit des Vertrags des Lehrers und von vißzigssten und zwanzigsten November und zwanzigsten zu Grimlinghausen.

4. die Geburts Urkunde des Bräutigams vom dritt und
zwanzigsten Junij 1805 zu Bensath.

5. die Sterbe Urkunde der Mutter des Bräutigams vom
Zehntensubten Maerz 1805 zu Bensath.

6. der Proelocutionsschein des Pfarramts zu
Bensath zu Grimlinghausen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
Namen des Gesetzes, daß:

Caspar Pascher und
Friederica Gertrud Hahn

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adolph Pascher
zweihund und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Straberg wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegattin, des
Michael Hahn, vier und zwanzig Jahre alt, Standes
Ackerbau zu Willich wohnhaft, welcher
ein Leinwand der neuen Ehegattin, des Wilhelm Hahn,
vier und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Stilleck wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegattin und
des Johann Diepes, fünf und siebenzig Jahre alt,
Standes Ackerbau zu Willich wohnhaft, welcher ein
Leinwand der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtlich Eingesessene
den Inhalt gesehen

Kaspar Pascher
Gertrud Hahn

Adolph Pascher
Michael Hahn
Wilhelm Hahn

Johann Diepes
Marselle

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Albert Laurenz Elafen
und *Sibilla Maria Linnen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Engelbert Elafen*,
Johann und Donnsig Jahre alt, Standes *Lüttich*
zu *Willich* — wohnhaft, welcher ein *Absurgen* des neuen Ehegattens des
Mathias Klaffen, *ninzig* Jahre alt, Standes
Akkonan zu *Willich* wohnhaft, welcher
ein *Lüttich* des neuen Ehegattens, des *Ferdinand Klaffen*
Donnsig Jahre alt, Standes *Prinzenbar*
zu *Willich* — wohnhaft, welcher ein *Lüttich* des neuen Ehegattens und
des *August Reitschuster*, *ninzig* Jahre alt,
Standes *Prinzenbar* — zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Lüttich des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben sämmtlich Campenanten*
unterschieden in dem den oben den
Levant unklar und klarer
haben zu sein

Albert Laurenz Elafen
Sibilla Maria Linnen
Donnsig Elafen
Engelbert Elafen
Mathias Klaffen
Ferdinand Klaffen
August Reitschuster
Marselle

N^o 26

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich

Kreis Erfeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den achtzehnten November,
Mars 1843 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marseille Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personen-Standes, der Peter Bernard Bückmann,
einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Reinberg
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Reinberg
wohnhaft zu Bockum Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des verlebten Anton Heinrich Bückmann
und der verlebten Anna Gertrud Timmermann beide
wohnhaft zu Reinberg Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Maria Catharina Meves, zweiunddreißig
zwei Jahre alt, geboren zu Glehn Regierungs-Departement
Düsseldorf Standes Reinberg, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verlebten,
Anton Joseph Meves und der
verlebten Catharina Keller wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, einmal lebend
zur Freiwilligkeit erklärt

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Bockum Statt gehabt haben, nämlich die erste am funftan und die andere am zwölften November dieses Jahrs daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Ernst Wilhelm Meves vom zweiten April 1820 zu Reinberg
 2. Die Heirath-Urkunde des Anton Heinrich Bückmann vom zweiten April 1843 zu Reinberg
 3. Der Heirath-Urkunde des Peter Bernard Bückmann vom zweiten April 1843 zu Reinberg
 4. Der Heirath-Urkunde des Anton Heinrich Bückmann vom zweiten April 1843 zu Reinberg

Juden Register zu Speyer

- 5. der Wochenschein des Großwunders des Dreieckigen und wöchlichen
Dritt, vom ersten zum vierzigsten März siebenzehnhundert
und neunundfünfzig
- 6. der Wochenschein des Großwunders des Dreieckigen vom ersten
Juli siebenzehnhundert vier und fünfzig.
- 7. der Wochenschein des Großwunders des Dreieckigen vom ersten
Dritt, vom ersten zum vierzigsten März achtzehnhundert.
- 8. der Galenterschein des Dreieckigen vom ersten zum ersten
Juni des Jahres der französischen Republik zu Geln
- 9. der Wochenschein des Dreieckigen vom ersten zum ersten
Juni des Jahres des französischen Jahres
- 10. der Proklamationschein des Personenscheins zu
Bockum.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Bernard Rückmann
und *Maria Catharina Meves*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Joseph*
Porden, siebenunddreißig Jahre alt, Standes *Lutheran*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, des
Peter Joseph Priester, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes
offen zu *Willich* wohnhaft, welcher
ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, des *Jacob Ellemann*,
fünf und vierzig Jahre alt, Standes *Strickmaler*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens und
des *Conrad Hatters*, fünf und fünfzig Jahre alt,
Standes *Spanner*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Lehrer des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sich öffentlich Curyanten
einander gegenüber in der Gegenwart und
dann Mithin, welche in Klärten Spannen
in der Gegenwart zu sein.

Jacob Ellemann
Conrad Hatters
Conrad Hatters
Jacob Ellemann
Conrad Hatters

Marie

N^o 27

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich

Kreis Erfeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den funf und zwanzigsten November
Morgens um elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marseille Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personen-Standes, der Johann Joseph Kommer Kirchen
am und zwanzig. Jahre alt, geboren zu Rheinlaup
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kunst
wohnhaft zu Willich - Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger

Sohn des verlebten Albans Gerhard Kommer Kirchen gebürtlich zu Rheinlaup
und der Eva Margaretha Stren, Magdalenin
wohnhaft zu Willich - Regierungs-Departement Düsseldorf, verlebten
letzten unversandten und zu dieser Zeit
ihm freiwillig und unklärl.

gebürtlich zu Rheinlaup
Magdalenin
Marseille.

und die Helena Dorothea Porten, acht und zwanzig
zig Jahre alt, geboren zu Willich - Regierungs-Departement
Düsseldorf - Standes Magd, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Albans Heinrich
Porten verlebten seiner und der
verlebten Magdalenin Christina Kommer gebürtlich wohnhaft
zu Willich. - Regierungs-Departement Düsseldorf, letzten unversandten
und unklärl. zu dieser Zeit
ihm freiwillig und unklärl.

ihm freiwillig und unklärl.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am am und zwanzigsten Oktober und die andere am funfsten November dieses Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1, Ein Geburts-Urkund des Erwähnten von Willich am und zwanzigsten febr. achtzehnhundert und zwanzig.
 - 2 Ein Heirath Urkund des Albans des Erwähnten von Willich am und zwanzigsten febr. achtzehnhundert und zwanzig.
 - 3, Ein Heirath Urkund des Erwähnten von Willich am und zwanzigsten febr. achtzehnhundert und zwanzig.

Fingerring Blatt Sch

N^o

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den

Uhr erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

; Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Gene Urkunden sind:

N ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
17	Tckers Guffae mit Kellers Guffae	20 Nov	15	Gervers Guff mit Hecken Mor Guff	24 Oct
3	Bersch Guff Guff mit Bokels Guff Guff	27 Jan	19	Gibelmann Guff Guff mit Thiesen Guff Guff	21 Sept
23	Bickmann Guff Guff mit Flanker Guff Guff	18 Nov	10	Greverath Guff mit Antonius Carl Guff	29 J ^o
3	Bokels Guff Guff mit Bersch Guff Guff	27 Jan	24	Hahn Guff Guff mit Pascher Guff	18 Nov
4	Brocker Guff Guff mit Pannenbecker Guff	20 Febr	1	Hansen Guff mit Hieren Guff	5 Jan
26	Bickmann Guff Guff mit Meves Mor Guff	18 Nov	5	Hansen Guff Guff mit Ehapiu Guff	29 Apr
5	Ehapiu Guff Mor mit Hansen Guff Guff	29 Apr	15	Hecken Mor Guff mit Gervers Guff	24 Oct
25	Elasen Guff Guff mit Linnen Guff Mor	18 Nov	14	Heyer Guff Mor mit Fischer Guff Guff	19 J ^o
2	Dahler Guff Mor mit Dexens Mor Guff	10 Jan	1	Hinnen Guff Guff mit Hansen Guff	5 Jan
22	Danges Guff Guff mit Hinnen Mor Guff	18 Nov	22	Hinnen Mor Guff mit Danges Guff Guff	18 Nov
2	Dericks Mor Guff mit Dahler Guff Mor	10 Jan	17	Kellers Guff Guff mit Tckers Guff Guff	20 Nov
6	Diepes Mor Guff mit Wreger Guff Guff	4 Aug	9	Kloeters Guff Guff mit Diepes Mor Guff	20 Sept
9	Diepes Mor Guff mit Kloeters Guff Guff	20 Sept	20	Kuisters Mor Guff mit Thiesen Guff Guff	10 Nov
21	Fickes Mor Guff mit Toups Guff Guff	10 Nov	16	Langerfells Mor mit Thornick Mor	2 J ^o
14	Fischer Guff Guff mit Heyer Guff Mor	19 Oct	25	Linnen Guff Mor mit Elasen Guff Guff	18 J ^o

N ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
11	Meurers Mar. Joh. mit Priester Joffel	5 Oct	19	Theissen Joff Carl mit Gitzelmann G. L. / 11 Nov	
26	Meves Mar. Carl mit Bieckmann Jul. L. / 18 Nov	18 Nov	20	Theissen Joff Carl mit Kieters Mar. Mar. / 11 J ^o	
4	Pannenbecker Jul mit Brocker Carl Feit	25 Jul	16	Thonneit Joff Mar mit Langerfeld Mar. / 2 Nov	
24	Pascher Carl mit Hoken fain Joh. / 18 Nov	18 Nov	7	Tillmanns Ch. Mar. mit Kessler Joff Jul	12 Aug
23	Panker Joh. Carl mit Bieckmann Jul. / 18 Nov	18 Nov	21	Toups Jul. Joh. mit Fickes Mar. Joh. / 11 Nov	
27	Porten Jul. Joh. mit Kommerkirchen / 25 Nov	25 Nov	8	Frankum Carl Joff mit Schmitz Ch. Mar. / 13 Aug	
11	Priester Joff Joff mit Meurers Mar. Joh. / 3 Oct	3 Oct	6	Kreeger Joff Joff mit Dieges Mar. Joh. / 14 Aug	
12	Priester Mar. Carl mit Koperitz Joh. Jul	7 J ^o	18	Kreiss Joff Jul mit Sturm Mo. Carl / 9 Nov	
13	Prosch Ch. Joff mit Schläpfer Joff Jul	18 J ^o			
7	Kessler Joff Jul mit Tillmanns Ch. M. / 12 Aug	12 Aug			
27	Kommerkirchen Joff mit Porten Jul. Joh. / 25 Nov	25 Nov			
12	Koperitz Joh. Jul mit Priester. Mar. Carl / 7 Oct	7 Oct			
10	Sartorius Carl Mar. Joff mit Greverath Jul / 29 Aug	29 Aug			
13	Schlösser Joff Jul mit Prosch Ch. Joff / 18 Oct	18 Oct			
8	Schmitz Ch. Mar. Joff mit Frankum Carl Joff / 13 Aug	13 Aug			
18	Sturm Mar. Carl mit Kreiss Joff Jul / 9 Nov	9 Nov			